

Stand: 5. Juli 2018

Für die Nutzung der Kreditkarte des Kreditkarteninhabers im Google-Pay-Verfahren über die Google-App »Google Pay« gelten alle bereits mit der Baden-Württembergischen Bank (im Folgenden »kartenausgebendes Institut« oder »Bank« genannt) vereinbarten vertraglichen Regelungen und Bedingungen zur Kreditkarte (»Kreditkartenvertrag«). Diese sind in deutscher Sprache verfasst und auf der Internetseite der Bank abrufbar.

Ergänzend gelten die folgenden Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Kreditkarte in Google Pay.

Im Falle etwaiger Widersprüche zu den vertraglichen Vereinbarungen zur Kreditkarte haben letztere Vorrang vor den vorliegenden Nutzungsbedingungen für Google Pay.

1. Hinweise zu Google Pay

1.1 Die App »Google Pay« wird ausschließlich von Google bereitgestellt. Google Pay ist eine eingetragene Marke von Google LLC, Mountain View, Kalifornien, USA. Die Bank hat keinen Einfluss auf diesen Service von Google, die jeweiligen vom Kunden zu erfüllenden Anforderungen und/oder die Nutzungsbedingungen von Google zur Nutzung von Google Pay.

1.2 Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, bestimmte Kreditkarten in digitalisierter Form (»digitale Kreditkarte«) auf einem von Google unterstützten mobilen Endgerät des Karteninhabers für Zahlungen im Google-Pay-Verfahren anzumelden. Er kann anschließend über sein mobiles Endgerät und App-Anwendungen Zahlungen (Transaktionen) über die registrierte Kreditkarte bei Vertragsunternehmen veranlassen. Diese Transaktionen werden der Kreditkarte – wie bei Transaktionen mittels der physischen Kreditkarte – im Rahmen der jeweils vereinbarten Abrechnungsweise belastet.

2. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der digitalen Kreditkarte

2.1 Bestimmte, ausgewählte Kreditkarten des Karteninhabers können in digitalisierter Form in der App »Google Pay« auf einem von Google unterstützten mobilen Endgerät des Karteninhabers registriert werden (»digitale Kreditkarte«). Um die digitale Kreditkarte für das Google-Pay-Verfahren nutzen zu können, ist die Registrierung der Kreditkarte in der App »Google Pay« auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers notwendig. Im Rahmen des Registrierungsprozesses wird eine Identifizierung des Karteninhabers vorgenommen, z.B. wird diesem die Bank einen Aktivierungscode zusenden. Erst mit erfolgreicher Identifizierung, z.B. korrekter Eingabe dieses Aktivierungscode, kann die Registrierung abgeschlossen werden. Welche Kreditkarten jeweils für Google Pay registriert werden können und wie der Registrierungsprozess abläuft, kann unter www.bw-bank.de abgerufen werden.

2.2 Digitale Kreditkarten dürfen nur Endgeräten im Besitz des Karteninhabers hinzugefügt werden.

2.3 Die zugrunde liegende physische Kreditkarte muss gültig und darf nicht gesperrt sein.

2.4 Für die digitale Kreditkarte gilt eine technische Laufzeit, die von der Laufzeit der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte abweichen kann. Nach Ablauf der technischen Laufzeit der digitalen Kreditkarte ist diese neu zu registrieren.

2.5 Die Bank bietet die Registrierung und Nutzung einer digitalen Kreditkarte in der App »Google Pay« ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Ausgestaltung (z.B. Anforderungen, Einschränkungen) von Google Pay, der jeweiligen technischen Verfügbarkeit der App Google Pay und des Google-Pay-Verfahrens sowie der sonstigen, für die Abwicklung einer Transaktion über die digitale Kreditkarte notwendigen technischen Systeme an.

3. Transaktionen

3.1 Mit der digitalen Kreditkarte können Transaktionen im Einzelhandel an einem POS-Terminal durchgeführt werden, das über das Akzeptanzsymbol verfügt, das auf der physischen Kreditkarte zu erkennen ist und das mit einer NFC-Funktionalität (»Near Field Communication«) ausgestattet ist. Dazu muss das mobile Endgerät kurz mit wenigen Zentimetern Abstand an die Kontaktschnittstelle des POS-Terminals gehalten werden. Die Transaktion wird freigegeben, indem das für die Entsperrung des mobilen Endgeräts gewählte Sicherheitsmerkmal eingegeben wird. Zulässige Sicherheitsmerkmale sind die Eingabe einer PIN, eines Passwortes, eines Streichmusters oder der Einsatz eines biometrischen Merkmals, das dem Karteninhaber zugeordnet ist (z.B. Fingerabdruck). Der Einsatz der digitalen Kreditkarte kann bis maximal 50 EUR pro Bezahlvorgang ohne Eingabe des vorgenannten Sicherheitsmerkmals erfolgen, soweit für den Einsatz der digitalen Kreditkarte nicht die Eingabe des Sicherheitsmerkmals verlangt wird.

3.2 Um eine Zahlungstransaktion ausführen zu können muss:

- das mobile Endgerät eingeschaltet sein
- die NFC-Schnittstelle des mobile Endgeräts eingeschaltet/aktiviert sein
- das mobile Endgerät entsperrt sein
- eine Onlineverbindung über WLAN oder eine mobile Onlineverbindung (UMTS, LTE, GRPS, EDGE) bestehen

3.3 Die Transaktion am POS-Terminal kann nur dann entgegengenommen werden, wenn das POS-Terminal über eine Onlineverbindung verfügt. Die digitale Kreditkarte kann weltweit für Transaktionen am POS eingesetzt werden, soweit ein bestimmtes Land nicht durch die jeweilige Kreditkartenorganisation ausgeschlossen ist.

3.4 Für die digitale Kreditkarte gilt ein einheitlicher Verfügungsrahmen (Limit) mit der jeweils zugrunde liegenden physischen Kreditkarte. Unabhängig davon, ob die physische oder die digitale Kreditkarte für Zahlungen eingesetzt wird, wird jeweils der einheitlich geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte beansprucht.

3.5 Bei Sperrung der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte und/oder nach Kündigung der physischen Kreditkarte kann auch die entsprechende digitale Kreditkarte nicht mehr zu Transaktionen eingesetzt werden.

4. Sicherheitshinweise, Sorgfaltspflichten, Sperrung, Löschung

4.1 Die Bezahlfunktion (NFC-Schnittstelle, App »Google Pay«) der digitalen Kreditkarte ist immer aktiv, wenn das Display des mobilen Endgeräts aktiviert ist. Es können daher – auch ohne Eingabe eines Sicherheitsmerkmals des mobilen Endgeräts – Zahlungstransaktionen von bis zu 50,00 EUR ausgelöst werden. Wenn das nicht gewünscht wird, muss die NFC-Schnittstelle in den Android-Einstellungen deaktiviert werden. Falls wieder ein Bezahlvorgang angestoßen werden soll, muss die NFC-Schnittstelle erneut aktiviert werden.

4.2 Das mobile Endgerät, auf dem die App »Google Pay« mit der/den digitale/n Kreditkarte/n geladen ist, ist gegen einen Zugriff unbefugter Dritter unter Einsatz von angemessenen und vom Hersteller verfügbaren Sicherungsmechanismen (z. B. PIN oder biometrisches Merkmal) zu sichern.

4.3 Neben den allgemeinen Sorgfaltspflichten aus dem Kreditkartenvertrag hat der Karteninhaber insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

- keine andere Person Kenntnis von dem Sicherheitsmerkmal seines mobilen Endgeräts oder anderen Login-Details erhält und diese nicht in einfacher Weise erraten oder entfernt werden können (z. B. Geburtsdatum)
- bei Verwendung von biometrischer Identifizierung (z. B. Fingerabdruck) ausschließlich die biometrischen Merkmale des Karteninhabers auf dem mobilen Endgerät registriert sind
- das mobile Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, sorgfältig aufbewahrt und nicht unbeaufsichtigt liegen gelassen wird
- das mobile Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, gesperrt ist, wenn es nicht in Verwendung ist
- jede registrierte digitale Kreditkarte und die App »Google Pay« von dem mobilen Endgerät gelöscht wird, bevor der Karteninhaber das mobile Endgerät auf Dauer nicht mehr verwendet, entsorgt, verkauft oder auf Dritte überträgt.

4.4 Die Regelungen zur Kartensperrung ergeben sich aus dem Kreditkartenvertrag.

4.5 Löschung: Die digitale Kreditkarte kann durch den Karteninhaber jederzeit durch Erklärung gegenüber dem kartenausgebenden Institut oder durch Löschung der digitalen Kreditkarte in der App »Google Pay« oder in seinem Google Account gekündigt werden. Eine bloße Löschung der App ohne vorherige Löschung digitaler Kreditkarten führt nicht zu einer Kündigung digitaler Kreditkarten.

5. Entgelte und Kosten

5.1 Das jeweilige Entgelt für die Überlassung und Nutzung der digitalen Kreditkarte ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis des kartenausgebenden Instituts.

5.2 Es können durch die Onlineverbindung Verbindungskosten des jeweiligen Telekommunikationsanbieters oder des Internetproviders anfallen, die der Karteninhaber zu tragen hat.

5.3 Für einen Serviceanruf bei der zentralen Support-Hotline (vgl. Ziff. 6) können Verbindungskosten des jeweiligen Telekommunikationsanbieters anfallen, die der Karteninhaber zu tragen hat.

6. Support-Hotline

6.1 Bei Fragen oder technischen Problemen mit der digitalen Kreditkarte besteht eine zentrale Supporthotline für Mobiles Bezahlen unter der Rufnummer +49 711 127-43403.

6.2 Bei Fragen zu oder technischen Problemen mit der App »Google Pay« sind die in der App angegebenen Supportmöglichkeiten zu nutzen.

7. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Karteninhaber an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichnete/n Streitschlichtungsstelle/n wenden.

8. Einschränkungen der Verwendung von Google Pay/Kündigung

8.1 Die Bank ist jederzeit berechtigt, die Registrierung digitaler Kreditkarten in Google Pay einzustellen oder zu verweigern.

8.2 Im Übrigen ist die Bank berechtigt, die digitale Kreditkarte nach den für die physische Kreditkarte vereinbarten Regelungen zur »Sperrung und Einziehung der Kreditkarte durch die Bank« sowie zur »Kündigung« im Kreditkartenvertrag zu sperren und/oder zu kündigen.

9. Haftung

Die Bank übernimmt keine Haftung in Bezug auf Schäden,

- die durch Fehler, Fehlfunktionen oder die Nichtverfügbarkeit von Google Pay und/oder
- die durch Fehler von Händlern oder Zurückweisung von Zahlungen über Google Pay durch Händler verursacht werden.

10. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Karteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen anderen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Online-Banking, BW Kartenservice Online), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Werden dem Karteninhaber Änderungen der Bedingungen angeboten, kann er den Vertrag vor dem Wirksamwerden der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank beim Angebot der Änderungen hinweisen.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Erfüllungsort ist Stuttgart. Ist der Karteninhaber Kaufmann, ist Gerichtsstand Stuttgart. Im Übrigen wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart für den Fall, dass der Karteninhaber nach Abschluss des Kartenvertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder diese im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.